

- Prozessbevollmächtigter der Beklagten zu 3):

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] Berlin -

- Prozessbevollmächtigte des Beklagten zu 4):

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] Berlin -

erschieden bei Aufruf: pp.

Nach nochmaliger Erörterung der Sach- und Rechtslage schließen die Parteien folgenden

Vergleich:

I. Die Klägerin und die Beklagten stimmen dem folgenden Teilungsplan zu:

1. Die Klägerin erhält:

- das Silber, mit Ausnahme der folgenden Gegenstände:
 - a) ein Zigarettenetui mit den Buchstaben S.E.,
 - b) eine Pappschachtel „[REDACTED] zur Einsegnung“ von Pfaff mit 4 Manschettenknöpfen,
 - c) ein silberner Serviettenring mit den Buchstaben H.E.,
 - d) in einer Pappschachtel von Schröder 3 goldene Eheringe mit Initialen und Daten, auf die goldene Damenuhr verzichtet der Beklagte zu 4),
 - e) vier silberne Gabeln, davon drei mit dem Buchstaben E,
 - f) zwei silberne Teelöffel, davon einer mit einem E und mit den Buchstaben K u. G,
 - g) ein großer silberner Löffel mit dem Buchstaben E,
 - h) ein mittelgroßer silberner Löffel mit dem Buchstaben E,
 - i) eine Pappschachtel von Schröder mit einer silbernen Tasse mit den Buchstaben S.E., 01. Febr. 1916,
 - j) eine Pappschachtel von Walter mit zwei Manschettenknöpfen, auf die goldene Kette verzichtet der Beklagte zu 4),
 - k) sechzehn silberne Gabeln, davon zwei mit Initialen, einmal mit den Buchstaben B.E. und einmal [REDACTED] 01.10.1912 mit Krone und einem W,
 - l) acht silberne Löffel, davon zwei mit den Buchstaben B.E. bzw. B.C.,
 - m) ein Silberbecher mit dem Buchstaben W und einer Inschrift „für den Kameraden Major [REDACTED]“
 - n) drei silberne Löffel mit dem Buchstaben E,
 - o) ein silberner Kelch „für den [REDACTED]“,
 - p) eine große Kelle mit dem Buchstaben E,
 - das Ölbild, das eine Amme darstellt,
 - das Arbeitszimmer des Erblassers, bestehend aus einem Bücherschrank, einem Schreibtisch, zwei Stühlen (ohne Schrankinhalte), Fotos und Fotoalben bis 1985 -
 - Plastik „Mädchen mit Reifen“ und
 - 4.191,93 DM.

2. Die Beklagte zu 1) erhält:

- den Hausrat
- das Biedermeierzimmer
- die Kaminuhr und
- 43.617,47 DM.

3. Die Beklagte zu 2) erhält:

- die Münzsammlung
- die Büchersammlung, außer theologischen Büchern und das große Ölbild mit Landschaft und
- 4.191,83 DM.

4. Die Beklagte zu 3) erhält:

- den Goldbarren und
- 4.191,83 DM.

5. Der Beklagte zu 4) erhält:

- die Silbergegenstände, die unter Ziffer 1) als Ausnahme genannt sind
- das Ölbild, vermutlich die Urgroßmutter darstellend
- die Autographen und Familienunterlagen
- die theologischen Bücher in Abstimmung mit der Beklagten zu 3).

II. Von den Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs übernehmen die Klägerin die Gerichtskosten, die außergerichtlichen Kosten die Beklagten selbst.

III. Mit diesem Vergleich sind alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien wegen des Nachlasses nach dem am [REDACTED] verstorbenen [REDACTED] ausgeglichen.

v.u.g.

b.u.v.

pp.

Dr. Paterok

Völlmer

Ausgefertigt

Justizangestellte

